

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 107 - 108

Auswahl der in Prozessen zu vernehmenden Sachverständigen durch den Richter

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

wenn sie zum Nachtheile des Fiskus gereicht, überall keine Verantwortlichkeit und keinen Schaden zu fürchten. *)

Nr. 15.

Auswahl der in Prozessen zu vernehmenden Sachverständigen
durch den Richter.

a. Generalverfügung des Appellationsgerichts zum Hamm vom 10. November 1852:

In denjenigen Prozessen, welche die Werthbestimmung einer Sache oder die Schätzung eines Schadens erfordern, namentlich in Expropriations- und Wasserentziehungssachen, pflegt von beiden Parteien eine große Anzahl sogen. Sachverständiger benannt und von den Gerichten vernommen zu werden. Hierdurch entstehen nicht allein unverhältnißmäßige Kosten, sondern auch, da die vielen Gutachten oft ganz unqualifizirter Personen selten in Einklang zu bringen sind, Schwierigkeiten für den Richter, welche gewöhnlich durch Ziehung des Durchschnitts eine materiell unbefriedigende Erledigung finden. Es reicht aber das Gesetz zur Beseitigung dieser Uebelstände vollkommen aus.

Die §§ 64, 65 des Anhangs zur A. G. O. verordnen:

- a) es sollen principaliter die Sachverständigen aus den bei den Gerichten ein für allemal vereideten Personen gewählt werden:
- b) erst in deren Ermangelung (also auch, wenn jene Personen nach dem Ermessen des Gerichts im concreten Falle untüchtig sind) und insofern die Parteien sich über die Sachverständigen nicht vereinigen können, wird bei dem Kollegium angefragt, welchem qualifizierte Sachkenner untergeordnet sind.

Also die Parteien müssen über die Persönlichkeiten einverstanden sein, wenn darauf gerüchsigt werden soll, andernfalls greift der Richter nach näherer Bestimmung der Gesetze ein.

Vergl. Just.-Min.-R. vom 28. Februar 1834 (Ergänz. zu § 38 Tit. 9 der Proz.-O.) und Hofrescr. vom 12. September 1796.

Man hat eingewendet:

die §§ 64, 65 cit. seien nur zum Tit. 9 der Proz.-O., nicht aber für die eigentliche Instruktion gegeben worden.

*) Vergl. das Erkenntniß des D. A. G. zu Lübeck vom 20. März 1856: Was die Glaubwürdigkeit der Zeugen anlangt, so ist auf den Umstand, daß dieselben im Dienste der klagenden Behörde stehen, an sich kein erhebliches Gewicht zu legen. Staatsdiener oder sonst öffentlich angestellte Personen büßen durch diese ihre Stellung, selbst in Betreff von Vorgängen, welche mit Dienstangelegenheiten in Verbindung stehen, im Allgemeinen an Glaubwürdigkeit nicht ein, und es hängt in den einzelnen Fällen von den jedesmaligen Umständen ab, ob und inwieweit hierin eine Ausnahme zu machen sei. (Hamburgische Gerichts-Praxis Bd. 1 Nr. 6 S. 92.)

Dem ist aber nicht so, denn der Eingang des § 64 lautet:

„In Absicht der Vorladung der bei der Instruktion zuzuziehenden oder sonst zu vernehmenden Sachverständigen u. s. w.“

Jeder Zweifel wird aber entfernt durch die §§ 383, 384 Tit. 10 der Proz.-O., worin im Wesentlichen die Bestimmungen des § 64 des Anhangs bereits enthalten sind, wozu überdieß der § 97 des Anhangs gehört, welcher ausdrücklich auf die §§ 64, 65 cit. verweist.

b. Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 13. Febr. 1868 (in Sachen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft wider Wilh. Goffes B. 1889): Daß von der Verklagten gerügte Verfahren des ersten Richters in Betreff der Zuziehung der Sachverständigen ist den bestehenden gesetzlichen Vorschriften völlig entsprechend. Die §§ 64 und 65 des Anhangs zur A. G. O. wonach der Richter in Ermangelung eines Einverständnisses der Parteien an die von diesen benannten Sachverständigen nicht gebunden, sondern befugt ist, andere Sachverständige zuzuziehen, ist nicht auf den von der Verklagten hervorgehobenen Fall, nemlich um sich in rein technischen Fragen ein Urtheil über die Ergebnisse der Beweiserhebung bilden zu können, beschränkt. Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich nicht nur aus den Eingangsworten des allegirten § 64:

„In Absicht der Vorladung der bei der Instruktion zuzuziehenden oder sonst zu vernehmenden Sachverständigen,“

sondern auch und noch mehr aus den §§ 383 und 384 Tit. 10 Thl. I A. G. O., welche im Wesentlichen das nämliche Verfahren anordnen. Die Berufung der Verklagten darauf aber, daß den §§ 64 und 65 des Anhangs ihr Platz nur im Titel 9 über die Antwort auf die Klage angewiesen sei, erscheint völlig hinfällig, da der § 97 des Anhangs zum § 384 Tit. 10 — dem eigentlichen Sitz der Materie — ausdrücklich auf die §§ 64 und 65 des Anhangs Bezug nimmt. Wenn also der erste Richter über den Grundwerth zwei nicht vorgeschlagene Gutachter vernommen hat, so hat er keineswegs gegen die bestehenden Prozeßvorschriften verstoßen, vielmehr solche richtig angewendet.

c. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 2. Oktober 1868 (in Sachen Wittwe Krumme u. Gen. wider Stadtgemeinde Essen K. 1525): Die gegen das Appellationserkennniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde war zurückzuweisen, da die §§ 64, 65 des Anh. zur A. G. O., der § 384 Tit. 10, § 60 Tit. 14 Th. I, § 6 Tit. 6 Th. II A. G. O. nur Vorschriften über das Verfahren enthalten, welche nicht zu wesentlichem im Sinne des § 4 Nr. 2 und § 5 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und Art. 3 der Deklar. vom 6. April 1839 gehören; da auch der Appellationsrichter der von den Parteien in den Appellationschriften zahlreich vorgeschlagenen Gutachter Erwähnung gethan, dadurch aber, daß er statt derselben einen anderen vernommen hat, nicht nach § 5 Nr. 10 der Verordn. vom 14. Dezbr. 1833 oder Art. 3 Nr. 4 der Deklar. vom 6. April 1839 verstoßen hat.
